



Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

grüne Felder mit großer Schrift: <PLATZHALTER>, im späteren Vertrag auszufüllen je Los

**Vertrag über die Errichtung und den Betrieb von Einheitlichen Ansprechstellen
für Arbeitgeber (EAA)**

in der Region <REGION>

nach § 185 a Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) (Los <NR>)

Zwischen

dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, vertreten durch die Leiterin des Integrationsamtes, Frau Heike Horn-Pittroff, geschäftsansässig in 09112 Chemnitz, Reichsstraße 3.

– Auftraggeber –

und

(Name oder Firma des Auftragnehmers)
vertreten durch:

(Vertretungsberechtigter)

– Auftragnehmer –

wird folgender Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer EAA in der Region <REGION> nach § 185 a SGB IX geschlossen, dessen Bestandteil auch die Vorbemerkung ist:

Vorbemerkung:

Um Arbeitgeber bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen noch besser zu unterstützen, wurde mit dem Teilhabestärkungsgesetz (BGBl. I vom 09.06.2021, S. 1387 den Integrationsämtern ab dem 01.01.2022 im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) gemäß § 185a SGB IX in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) übertragen.

„§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

- 2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und*
- 3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.*
- (3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.*
- (4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen
 - 1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,*
 - 2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie*
 - 3. in der Region gut vernetzt sein.**
- (5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.“*

Mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber soll ein Angebot geschaffen werden, das proaktiv, unabhängig vom Einzelfall für die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen wirbt und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigt. Des Weiteren nehmen die EAA für Arbeitgeber eine Lotsenfunktion in Bezug auf die anderen beteiligten Leistungsträger und Stellen ein und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, auf deren Wunsch auch bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern.

Der Vertrag unterliegt den Regelungen des öffentlichen Preisrechtes. Anzuwenden sind mithin die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP (Anlage zur Verordnung PR 30/53 vom 21. November 1953). Auf der Basis eines Kostenplanes werden an den Auftragnehmer alle zwei Monate Zahlungen vorgenommen, die am Ende eines jeden Vertragsjahres abgerechnet werden.

Der Auftraggeber hat eine europaweite Vergabe im offenen Verfahren nach VgV eingeleitet und durchgeführt, an dem sich der Auftragnehmer beteiligt hat.

Die Vertragspartner handeln im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung für die Teilhabe behinderter Menschen. Sie tragen mit ihren spezifischen Möglichkeiten zur erfolgreichen Arbeit der EAA in enger und vertrauensvoller Kooperation bei. Sie informieren sich gegenseitig fortlaufend über wichtige Entwicklungen auf diesem Gebiet. Bei der Weiterentwicklung der Standards für die Arbeit der EAA bezieht das Integrationsamt die EAA-Mitarbeiter und den Auftragnehmer regelmäßig mit ein.

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber in der Region <REGION>. Die regionale Zuständigkeit der EAA in der Region <REGION> umfasst die Arbeitsagenturbezirke <REGIONALE ZUSTÄNDIGKEIT LT. BEKANNTMACHUNG UND BEWORBENER LOS-NR.>. Maßgebend für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist der Sitz des Arbeitgebers. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, in Vertretungsfällen und bei Sonderaufgaben in Abstimmung mit dem Integrationsamt auch Arbeitseinsätze in anderen Arbeitsagenturbezirken durchzuführen.
- (2) Grundlagen und Bestandteil dieses Vertrages sind die mit dem Angebot vom <DATUM ANGEBOT> eingereichten Vergabeunterlagen und deren Anlagen. Der Auftragnehmer hat die darin enthaltenen Vorgaben zu beachten und seinen nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zugrunde zu legen.

§ 2 Leistungsumfang des Auftragnehmers, Vorhaltungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen dieses Vertrages einschließlich beiliegender Leistungsbeschreibung (Anlage 6) über die gesamte Vertragslaufzeit sicher zu stellen.

Insbesondere hat der Auftragnehmer neben dem entsprechenden fachlich qualifizierten Personal auch die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der beauftragten Leistungen zu gewährleisten.
- (2) Die von ihm geschuldeten Leistungen erbringt der Auftragnehmer unter Beachtung der in diesem Vertrag geregelten Vorgaben selbstständig nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) In der Region <GEMÄß LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND LOS-NR.> ist eine EAA vorzuhalten, die im Hinblick auf den Standort und die Ausstattung den Erfordernissen der zu unterstützenden Arbeitgeber in besonderem Maße Rechnung trägt.
- (4) Der Tätigkeitsort muss für die zu unterstützenden Arbeitgeber gut erreichbar sein.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Geschäftszeiten) einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Service bereitzustellen. Neben diesen regelhaften Arbeitszeiten sind auch Arbeitszeiten anhand der Bedarfe der Arbeitgeber (z.B. Arbeitgeberstammtische, Messen, Schichtbetrieb u. ä.) sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter während der Geschäftszeiten jederzeit persönlich, telefonisch oder per E-Mail erreichbar sind. Des Weiteren hat er sicherzustellen, dass die Anfragen und Anliegen der Arbeitgeber sofort entgegengenommen und innerhalb einer kurzfristigen Bearbeitungszeit erledigt werden.
- (6) Die sachliche Ausstattung der EAA obliegt dem Auftragnehmer.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über jede Veränderung der Einrichtung seines Geschäftsbetriebes unverzüglich zu unterrichten, es sei denn, dass die

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

Veränderung nur unwesentlich ist. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Sie hat auch Angaben über die voraussichtliche Dauer der Veränderung des Geschäftsbetriebes zu enthalten.

§ 3 Bereitstellung von Dienstleistungen für Arbeitgeber

- (1) Der Auftragnehmer hat auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des § 185 a SGB IX Dienstleistungen für Arbeitgeber bereitzustellen und dazu qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt mit einer personellen Besetzung von <XY> VZÄ und >XY< Personen.
- (3) Die Personalkapazität ist je nach den aktuellen Erfordernissen entsprechend der Vorgaben des Integrationsamtes anzupassen. Das Integrationsamt ist bei der Personalauswahl generell zu beteiligen. Im Rahmen dieser Beteiligung werden in der Regel gemeinsame Vorstellungsgespräche mit Bewerbungstest durchgeführt, um die persönliche (objektive) Eignung des jeweiligen Bewerbers beurteilen zu können. Für die Anpassung der Personalkapazität werden zwischen den Vertragsparteien Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag abgeschlossen.
- (4) Die Beauftragung erfolgt insbesondere für folgende Leistungen:
 1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren (Unternehmensansprache),
 2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen (Kompetenzen) und
 3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen (Netzwerke und Referenzen).

§ 4 Anforderungen an den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Voraussetzungen zur Leistungserfüllung jederzeit gegeben sind. Die konkreten Anforderungen, die an den Auftragnehmer gestellt werden, ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 6) einschließlich Anlagen, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Die räumlichen, sächlichen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung des Auftrages müssen jederzeit vom Auftragnehmer gewährleistet werden.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Die EAA leisten in enger Abstimmung mit dem Integrationsamt erforderliche Öffentlichkeitsarbeit. Der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und Netzwerkpartnern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Zu nennen sind insbesondere:

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

- Arbeitgeber
 - Integrationsamt
 - Agentur für Arbeit
 - Rehabilitationsträger
 - Handwerks-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handelskammern u. ä.
Aufzählungen nicht abschließend.
- (2) Der Auftragnehmer stellt auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt und zur Wahrnehmung aller Aufgaben innerhalb der EAA eine Führungsstruktur im Sinne von Geschäftsführung und Dienstaufsicht sicher.
- (3) Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen. Zu diesem Zweck haben beide Vertragsteile jeweils einen Ansprechpartner als leitenden Verantwortlichen sowie für den Fall der Verhinderung eine von diesem bevollmächtigte Person zu benennen, die alle relevanten Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen können. Zu Änderungen dieses Vertrages ist der Ansprechpartner des Auftraggebers oder sein Stellvertreter nicht berechtigt.
- (4) Der Auftraggeber kann der Berufung eines Ansprechpartners des Auftragnehmers oder seines Stellvertreters widersprechen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher ist auch gegeben, wenn das Vertrauensverhältnis zu dem berufenen Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter nicht nur unerheblich gestört ist. Widerspricht der Auftraggeber der Berufung eines vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartners oder Stellvertreters, hat der Auftragnehmer unverzüglich im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen neuen Ansprechpartner oder Stellvertreter zu berufen.
- (5) Die eigenständige Abberufung des Ansprechpartners des Auftragnehmers oder seines Stellvertreters ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn diese in schriftlicher Form erfolgt und zugleich ein neuer Ansprechpartner oder Stellvertreter benannt wird.

§ 6 Dokumentation/ Datenerhebung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation erfolgt nach Maßgabe des Integrationsamtes auf Basis des Dokumentationssystems „EAA DOQ“. Dazu wird im Nachgang zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (2) Die Anforderungen aus den Empfehlungen der BIH zu den EAA (Anlage 6.1) an das Berichtswesen, statistische Erhebungen und den Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind umzusetzen.
- (3) Der Rahmen und Umfang der statistischen Erhebungen wird durch den Auftraggeber bestimmt.

§ 7 Qualitätssicherung

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

- (1) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nach Maßgabe des Auftraggebers einzuführen und sicherzustellen.
- (2) Zum Ausbau der Kooperationsstrukturen und zur Qualitätssicherung verpflichtet sich der Auftragnehmer, jährliche Reflexionsgespräche bzw. Sachstandsgespräche mit Arbeitgebern, Kunden und Leistungsträgern durchzuführen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung in regionalen Fachgremien.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet regelmäßige Treffen mit dem Auftraggeber zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards sowie der Kommunikation zu gewährleisten.

§ 8 Zusätzliche Vertragsbedingungen

- (1) Auf Basis des eingereichten Preisblattes erstellt der Auftragnehmer einen jährlich einzureichenden und abzustimmenden Kostenplan. Auf dieser Grundlage finanziert der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Personal- und Sachkosten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 185a SGB IX erforderlich sind, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.
- (2) Die im Rahmen der Finanzierung (gem. § 8 Abs. 1 des Vertrages) zu erstattenden, in § 10 dieses Vertrages näher definierten Kosten, bestimmen sich ihrer Höhe nach ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Preisrechts, insbesondere unter Berücksichtigung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LPS, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).
- (3) Neben diesen vertraglichen Regelungen werden Zielvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen, die sowohl quantitative als auch qualitative Ziele berücksichtigen welche umzusetzen sind.

§ 9 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zum Zwecke einer optimalen Umsetzung der Wünsche und Zielvorstellungen des Auftraggebers verpflichtet, sich bei jeder technischen Änderung im Ablauf der Durchführung dieses Vertrages umfassend mit dem Auftraggeber abzustimmen, es sei denn, dass die Änderung nur unerheblich ist. Er hat den Auftraggeber ohne besondere Aufforderung auch alle Hinweise zu geben, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag gefährdet oder auch nur erschwert ist. Die Anzeige hat unverzüglich in Textform gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Sie hat auch Angaben über die voraussichtliche Dauer der Gefährdung bzw. Erschwerung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung zu enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Ursachen und Auswirkungen von Störungen sofort umfassend zu informieren. Dabei hat er den Auftraggeber

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

insbesondere auch auf eigene Unzulänglichkeiten in der Ausführung seiner Leistung hinzuweisen, die für das Eintreten der Störung ursächlich oder mitursächlich sind oder sein könnten.

- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen stets die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Bei den vorstehend genannten Pflichten des Auftragnehmers handelt es sich um Nebenpflichten. Wegen der Erfüllung dieser Nebenpflichten gebühren dem Auftragnehmer keine gesonderten, über § 10 hinausgehenden Vergütungsansprüche.

§ 10 Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die notwendigen Kosten gem. § 8 Abs.1 für die EAA. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Regelungen des öffentlichen Preisrechtes, insbesondere nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LPS, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).
- (2) Für die vom Auftragnehmer zu zahlende Kaltmiete wird ein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 des als Anlage 7 der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblattes vereinbart.
- (3) Für die vom Auftragnehmer zu zahlenden Nebenkosten, die im Rahmen der Miete der Räumlichkeiten der EAA entstehen, wird ein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 gemäß der als Anlage 7 der Vergabeunterlagen (Preisblatt) beigefügten Nachweise/Kalkulationen über die Nebenkosten vereinbart.
- (4) Für die sonstigen Sachmittelkosten des als Anlage 7 der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblattes des Auftragnehmers wird ein Selbstkostenerstattungspreis im Sinne der §§ 5, 7 VO PR Nr. 30/53 vereinbart. Die Finanzierung der sonstigen Sachmittelkosten erfolgt gemäß des als Anlage 7 der Vergabeunterlagen beigefügten Preisblattes. Die Selbstkosten sind unter Beachtung der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der VO PR Nr. 30/53 mit den LSP zu ermitteln. Die Kosten werden auf der Basis eines jährlich einzureichenden und mit dem Auftraggeber abzustimmenden Kostenplanes erstattet.
- (5) Die Entlohnung des Personales hat tarifgerecht zu erfolgen.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens gemäß § 8 VO PR Nr. 30/53 in Verbindung mit Nr. 2 LSP verpflichtet. Das Rechnungswesen muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung und die Ermittlung von Selbstkosten ermöglichen.

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

§ 11 Zahlungen, Abrechnung nach Selbstkosten

- (1) Die Zahlungen des Auftraggebers für die dem Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages entstandenen Kosten werden durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen zweimonatlich auf das Konto des Auftragnehmers geleistet.

Die Zahlungen der jährlichen Kosten erfolgen auf Basis eines Bescheides. Die Abrechnung der Mittel erfolgt jährlich im Rahmen eines Verwendungsnachweises, den der Auftragnehmer samt aller erforderlichen Belege und Nachweise beim Auftraggeber innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils folgenden Jahres einzureichen hat. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises behält sich der Auftraggeber vor, gemäß VV zu § 44 SÄHO eine Einsichtnahme in die Belege sowie eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausreichung der Vergütung an das im Auftrag des Integrationsamtes tätige Personal vor Ort vorzunehmen.

- (2) Die Kostennachweise des Auftragnehmers sind entsprechend den Ansätzen der Vorkalkulation zu gliedern. Mit den Kostennachweisen ist eine Erklärung abzugeben, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Vorschriften der LSP unter Beachtung dieser Bestimmungen vorgenommen wurde.
- (3) Die Auszahlung der Mittel zur laufenden Unterstützung des Auftragnehmers bei der Unterhaltung der EAA erfolgt in einem zweimonatlichen Rhythmus auf Basis des eingereichten und bestätigten Kostenplanes.
- (4) Die endgültige Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Bescheides durch den Auftraggeber.
- (5) Soweit sich Überzahlungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen und nach Aufforderung zurückzuzahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer eine Verzinsung dieser Überbezahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz für das Jahr zu fordern.
- (6) Der Auftraggeber kann nach billigem Ermessen Festlegungen zur Abrechnung treffen. Insbesondere ist er berechtigt, Formblätter in gedruckter oder in elektronischer Form mit verkehrsüblichen Dateiformaten vorzugeben oder solche abzuändern.

§ 12 Preisermittlungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Zum Zwecke der Vereinbarung von festen Sätzen im Rahmen der Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VO PR Nr. 30/53 wird der Auftragnehmer dem KSV als Auftraggeber in Preisgesprächen ermöglichen, sich davon zu überzeugen, dass die geforderten Preise oder Sätze auf den angemessenen Kosten des Auftragnehmers beruhen und damit den Vorschriften der VO PR Nr. 30/53 entsprechen.

Der Auftragnehmer wird hierzu die erforderlichen Auskünfte erteilen, Einblick in die sachdienlichen Unterlagen z. B. die Kalkulationen, Betriebsabrechnungen sowie Falldokumentationen, gewähren. Der KSV Sachsen als Auftraggeber darf insoweit Aufzeichnungen und Auszüge aus den vorgelegten Unterlagen anfertigen.

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich nach Vorlage eines verbindlichen Angebotes mit entsprechenden Kalkulationen beim Auftraggeber über den Termin für das Preisgespräch einigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen Unterlagen zu dem vereinbarten Termin so vollständig bereitzuhalten, dass die Bildung von Selbstkostenerstattungspreisen ermöglicht wird.

- (2) Unbeschadet der Befugnisse gemäß Absatz 1 wird sich der Auftraggeber an Tatsachenfeststellungen aus Kostenprüfungen, die beim Auftragnehmer von der Preisdienststelle für zurückliegende Zeiträume durchgeführt worden sind, halten und die Ergebnisse dieser Kostenprüfung bei der Beurteilung des Selbstkostenerstattungspreises berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn
- der Prüfungsbericht offensichtliche Unrichtigkeiten aufweist,
 - nicht nur unerhebliche Veränderungen im Kostengefüge des Auftragnehmers eingetreten oder zu erwarten sind,
 - andere wesentliche Gründe einer Berücksichtigung entgegenstehen.

Reichen die Unterlagen aus vorangegangenen Kostenprüfungen der Preisdienststelle nach Ansicht des Auftraggebers für die Bildung des Selbstkostenpreises nicht aus, wird der Auftraggeber die Prüfung der Gemeinkosten durch die zuständige Preisdienststelle veranlassen. Liegt deren Prüfungsergebnis dem Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Wochen vor, verpflichtet sich der Auftragnehmer, es dem Auftraggeber zu ermöglichen, sich die erforderlichen Erkenntnisse nach Unterrichtung der zuständigen Preisbildungsstelle anhand der betrieblichen Unterlagen selbst zu verschaffen.

- (3) Der Auftraggeber wird sich auf diejenigen Feststellungen beschränken, die im vorliegenden Einzelfall für die Beurteilung des Selbstkostenpreises unumgänglich notwendig sind. Die Beanspruchung des Auftragnehmers hat sich im angemessenen Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer zu halten.
- (4) Sachverständige des Auftraggebers dürfen bei den Preisprüfungen der Preisdienststelle zugegen sein. Dies bedeutet, dass ihnen Gelegenheit gegeben wird, von den Unterlagen und Informationen, die Gegenstand der Prüfung sind, Kenntnis zu nehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich von dem von der Preisdienststelle in Aussicht genommenen Prüfungstermin unterrichten.

§ 13 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für alle im Zusammenhang mit den übertragenen Leistungen schuldhaft verursachten Schäden und stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung und die Rechtsverteidigung durch den Auftraggeber und umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung entstehenden oder entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind.

Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

§ 14 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Juli 2024 und wird für die Dauer von 54 Monaten ab Auftragsvergabe geschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 31. Dezember 2028. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag um weitere 48 Monate durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu verlängern. Die Option muss spätestens 12 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.
- (2) Im Übrigen kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen jeweils nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
 - in das Vermögen des Auftragnehmers die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, dass ein Vermögensverfall nicht zu besorgen ist;
 - der Auftragnehmer in den Vermögensverfall gerät;
 - der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
 - sonst die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers in einer Weise beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die Möglichkeit der vertragsgemäßen Erbringung seiner Leistungen für den Auftraggeber nicht mehr besteht;
 - der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstößt;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder tatsächliche andere Umstände vorliegen, auf Grund deren dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - der Auftragnehmer gegen Verpflichtungen zum Nachweis des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes verstößt;
 - der Auftragnehmer eine ihm aus diesem Vertrag sonst obliegende Verpflichtung infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder ungeachtet einer Abmahnung durch den Auftraggeber verletzt oder ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernstlich verweigert.
- (3) Die Kündigung nach Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsteile dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die dem einen von dem anderen anvertraut wurden oder die als solche durch die geschäftsmäßige Beziehung bekannt geworden sind, auch nach Beendigung dieses Vertrages nicht verwerten oder anderen mitteilen. Das gleiche gilt für das Know-how und alle anderen Tatsachen, die nicht Gemeingut sind oder geworden sind.
- (2) Die Vertragsteile dürfen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, das Know-how und alle anderen Informationen, die nicht Gemeingut geworden sind, für keine anderen Zwecke als für die Erfüllung des bestehenden Vertrages verwenden. Das Verwendungsrecht erlischt mit der Beendigung dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie das



Anlage 10: Vertrag zu Los <NR> – Errichtung und Betrieb einer EAA Region <REGION>

Know-how des Auftraggebers erlangen können. Er hat seine Mitarbeiter vertraglich zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten.

- (4) Gleiches gilt auch für sämtliche Informationen von Arbeitgebern/ Betrieben, über die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur aufrechnen oder ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ihm auf Grund dieses Vertrages zustehende Ansprüche ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten abzutreten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise über diese zu verfügen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Von diesen Erfordernissen kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung befreit werden.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestehende mündliche Nebenabreden werden aufgehoben.
- (5) Ist ein Teil dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Teils unberührt. An die Stelle des unwirksamen Teils tritt diejenige Vereinbarung, die die Vertragsteile getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Lässt sich eine solche Regelung nicht ermitteln, haben die Vertragsteile eine wirksame Regelung zu treffen, die ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen im Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses am ehesten entspricht.

Chemnitz, den _____, den _____

– Auftraggeber –

– Auftragnehmer –